

Stadt Rheineck

REGLEMENT ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN UND DEN FRIEDHOF DER STADT RHEINECK

Reglement

über das Bestattungswesen und den Friedhof der Stadt Rheineck

vom 21. Juli 1970 (Stand: 01. Dezember 2015)

Der Stadtrat erlässt, gestützt auf die Bestimmungen des Kant. Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964 (Stand 01. Januar 2013) und der Vollzugsverordnung vom 03. Januar 1967 (Stand 01. Oktober 2013), das nachstehende

Reglement über das Bestattungswesen und den Friedhof

I. Allgemeines

Zuständigkeit,
Eigentum und
Unterhalt

Art. 1

Das Bestattungswesen ist Aufgabe der Politischen Gemeinde. Die Bestattung und der Friedhof unterstehen der Oberaufsicht des Stadtrates.

Die Friedhofanlagen stehen im Eigentum der Stadt Rheineck. Der Unterhalt des Friedhofs fällt in den Aufgabenkreis der Stadtverwaltung Rheineck.

Organe

Art. 2

Der Stadtrat bestimmt das Bestattungspersonal. Dazu gehören Leichenschauer, Leichentransporter, Sarglieferant, Einsargpersonal und Totengräber.

Sarglieferung

Art. 3

Die Stadt Rheineck ist dafür verantwortlich, dass immer eine genügende Reserve an Särgen vorhanden ist. Die Sarglieferung wird von Fall zu Fall auf dem ordentlichen Konkurrenzweg vergeben.

Todesfälle,
Anzeigepflicht

Art. 4

Alle in der Gemeinde erfolgten Todesfälle und Totgeburten sind innert 48 Stunden beim Zivilstandsamt zu melden (Art. 35 ZStV).

II. Bestattungen

Leichenüberführung,
Leichenaufbahrung Art. 5

Die Leichen werden in der Regel im Leichenhaus aufgebahrt. Es findet kein öffentliches Leichengeleite statt. Die Leichen sind spätestens 2 Stunden vor der Bestattung in das Leichenhaus zu überführen.

Graböffnung Art. 6

Die Stadt Rheineck bezeichnet dem Totengräber die Art des zu öffnenden Grabes.

Grösse und Tiefe Art. 6a

Bei Erdbestattungen muss die Graböffnung so gross erstellt werden, dass der Sarg ohne Schwierigkeit versenkt werden kann.

Das Grab muss folgende Tiefe aufweisen:

- a) für die Bestattung des Leichnams eines Erwachsenen mindestens 135 cm,
- b) für die Bestattung des Leichnams eines Kindes bis zum vollendeten 12. Altersjahr mindestens 120 cm,
- c) für die Bestattung des Leichnams eines Kindes bis zum vollendeten 3. Altersjahr mindestens 90 cm.

Die Urnengräber sollen mindestens 50 cm tief sein.

Abstände Art. 6b

Der Abstand von Grabmitte zu Grabmitte hat zu betragen:

- a) bei Gräbern für Erwachsene mindestens 90 cm,
- b) bei Gräbern für Kinder bis zum vollendeten 12. Altersjahr mindestens 80 cm,
- c) bei Gräbern für Kinder bis zum vollendeten 3. Altersjahr mindestens 70 cm,
- d) bei Urnengräbern mindestens 80 cm.

Zwischen den Grabreihen ist genügend Raum für einen Weg zu lassen.

Bestattungszeiten Art. 7

Die Bestattungen finden statt:

Für kirchliche Beerdigungen von Katholiken: in der Regel am Vormittag, nach Vereinbarung mit dem zuständigen Pfarramt;

Für kirchliche Beerdigungen von Protestanten: in der Regel am Nachmittag, nach Vereinbarung mit dem zuständigen Pfarramt;

Für andere Beerdigungen: nach Vereinbarung der Organe der entsprechenden Religionsgemeinschaft mit dem Zivilstandsamt, zwischen 08.00 und 11.15 Uhr, oder zwischen 14.00 und 16.00 Uhr.

Die Beisetzung von Ascheurnen erfolgt durch den Totengräber allein. Vorbehalten bleibt die Mitwirkung der Kirche.

Kirchliche Bestattung Art. 8

Für die Anordnung der kirchlichen Abdankungsfeier ist das zuständige Pfarramt durch die Angehörigen rechtzeitig zu orientieren.

Bestattungen ohne kirchlichen Beistand Art. 9

Bei Bestattungen ohne kirchlichen Beistand hat der Zivilstandsbeamte am Grabe die Personalien des Verstorbenen zu verlesen und eine kurze Abdankungsansprache zu halten.

Publikation der Bestattung Art. 10

Sofern keine private Todesanzeige vorgesehen ist, erlässt das Zivilstandsamt auf Wunsch der Angehörigen in den amtlichen Publikationsorganen die amtliche Todesanzeige.

Grabgeläute Art. 11

Die Bestattung erfolgt unter Glockengeläute. Bei kirchlichen Bestattungen gehen die Kosten zulasten der betreffenden Kirchgemeinde beziehungsweise Religionsgemeinschaft, in den anderen Fällen zulasten der Angehörigen. Bei Abdankungen im Krematorium wird nur auf Wunsch der Angehörigen geläutet.

Bestattungspersonal Art. 12

Das Bestattungspersonal hat seine Obliegenheiten im Trauerhaus und bei der Bestattung in schicklicher Kleidung zu verrichten.

Bestattungskosten Art. 13

a) Für Gemeindeeinwohner:

Die Bestattung erfolgt üblicherweise auf Kosten der Gemeinde. Sie umfasst:

- Leichenschau und Einsargung
- Normalsarg oder Kremationssarg ohne Verzierung
- Grabkreuz mit Namensaufschrift
- Transport innerhalb der Gemeinde zum Friedhof bzw. Leichenhaus
- Öffnen und Schliessen des Grabes
- Publikation (siehe Art. 10)
- Grabgeläute (siehe Art. 11)
- Die amtlichen, nach Gesetz und Verordnung zu erlassenden Mitteilungen
- die Funktion des Zivilstandsamtes

Bei Kremation gehen die Transportkosten für die Überführung der Leiche in das Krematorium und die Einäscherung gemäss Tarif der Stiftung Krematorium St. Gallen zulasten der Gemeinde. Die Beisetzung der Urne erfolgt ebenfalls unentgeltlich.

b) Für Personen ohne Wohnsitz in der Gemeinde:

Das Stadtpräsidium kann die Bestattung von Verstorbenen, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, jedoch Beziehungen mit Angehörigen in der Gemeinde pflegten, gegen Ersatz aller Kosten bewilligen. Die Taxe wird vom Stadtrat festgelegt. Mit der Taxe ist der Betrag für den Unterhalt des betreffenden Grabes oder der Urnennische für die ganze Dauer einzuzahlen.

c) Für auswärtige Bestattungen von Gemeindeeinwohnern:

Wenn in der Gemeinde wohnhafte Personen auswärts bestattet werden, vergütet die Gemeindekasse die dort entstehenden Auslagen, höchstens jedoch den Betrag, der bei der Bestattung in Rheineck entstanden wäre. Für das nicht benutzte Grab wird keine Gutschrift geleistet.

III. Friedhof

Unterhalt

Art. 14

Aufgehoben (neu Art. 1)

Schutz des Friedhofes

Art. 15

Der Friedhof ist dem öffentlichen Schutze anvertraut. Ruhe und schickliches Benehmen sind Gebote der Pietät. Kinder im vorschulpflichtigen Alter dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten. Das Mitnehmen von Hunden auf den Friedhof ist verboten.

Es ist untersagt, das Grundstück auf dem sich der Friedhof befindet in irgendeiner Weise zu verunreinigen oder zu beschädigen. Weiter ist lärmendes Treiben untersagt, soweit es sich nicht um einen kirchlichen Anlass handelt oder von der Kirche genehmigt worden ist.

Fehlbare sind anzuhalten und wenn nötig beim Stadtrat Anzeige einzureichen.

Friedhofabteilung

Art. 16

Der Friedhof wird in folgende Abteilungen gegliedert:

- a) Erdbestattungsgräber für Kinder bis zum 10. Lebensjahr
- b) Erdbestattungsgräber für Personen über 10 Jahre
- c) Urnengräber: 1. mit Grabstein
2. mit Liegeplatten
- d) Urnennischen

Die Bestattung erfolgt ausschliesslich in Reihengräbern. Es werden keine Familiengräber bereitgestellt. Bei Urnennischen ist es möglich, gegen Entrichtung einer Gebühr eine Doppelnische zu reservieren.

Benützungspl

Art. 17

Die Grabfelder werden nach einem vom Stadtrat genehmigten Plan bereitgestellt. Die Bestattung erfolgt in der Reihenfolge der Todesfälle. Lediglich bei der Feuerbestattung kann zwischen dem Gemeinschaftsurnengrab und den Urnengräbern mit Grabstein oder Liegeplatten und zwischen Urnennischen gewählt werden.

Verzeichnis über die Bestattungen

Art. 18

Der Totengräber führt nach Weisung des Bestattungsamts ein fortlaufendes Verzeichnis aller Bestattungen.

Grabmal

Art. 19

a) Allgemeine Grundsätze:

Das Grabmal soll persönlich gestaltet sein, den Forderungen eines schlichten Schönheitssinnes entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.

b) Werkstoffe:

Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind Naturstein, Holz, Schmiedeeisen und Bronze zugelassen. Von den Natursteinen eignen sich besonders Sandsteine, Muschelkalkstein, Kalkstein, Granite, Gneise und Serpentin. Weisser Marmor ist nur auf Kindergräbern zugelassen. Verboten sind Kunststoffe, Kunststein, Klinker, Blech, Gusseisen, Draht, Porzellan, Glas oder ähnliche Materialien, ebenso die Anbringung von Fotografien an Grabdenkmälern.

c) Form, Bearbeitung:

Liegeplatten sind nur auf den Urnengräbern der Abteilung C2 zugelassen.

Die Grabmäler sollen in ihren Formen schlicht und ungekünstelt, sowie handwerklich und künstlerisch richtig empfunden und bearbeitet sein. Besonderes Gewicht ist auf klare Linienführung und gute Grössenverhältnisse zu legen. Schwedischer Granit und andere schwarze Materialien dürfen nicht poliert werden.

d) Schrift und Schmuck:

Schrift und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch einfügen. Mit dem Grabmal verbundene Blumen und Weihwassergefässe, sowie Zutaten aller Art sind nicht gestattet.

e) Masse:

Die Höchst- beziehungsweise Mindestmasse der Grabmäler betragen (in cm.):

	Max. Höhe	max. Breite	min. Dicke
Reihengräber A:	70	40	10
Reihengräber B:	115	60	10
Urnengräber C1:	80	50	10
Urnengräber C2: Tiefe	50	Breite 40	Dicke 15

Die Höhenmasse gelten einschliesslich Sockel. Dieser darf höchstens 10cm sichtbar sein.

f) Setzen und Unterhalt:

Die Grabmäler sollen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden. Die Unterlagsplatte soll mindestens 6 cm dick sein sowie vorne und hinten einen Vorsprung von wenigstens 10 cm aufweisen.

Das Setzen der Grabmäler darf frühestens 4 Monate nach der Bestattung erfolgen.

Die Angehörigen sind verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen.

g) Grabeinfassungen:

Die Einfassung der Gräberfelder erfolgt durch die Stadt Rheineck auf ihre Kosten.

Grabunterhalt

Art. 20

Die Gräber sind durch die Angehörigen zu unterhalten. Diese können die Bepflanzung gegen Vorauszahlung eines vom Stadtrat zu bestimmenden Betrages der Stadt Rheineck übertragen. Grabstätten, denen die Hinterlassenen nach erfolgter Mahnung nicht die nötige Pflege angedeihen lassen, werden durch die Gemeinde auf Kosten der Angehörigen mit einer Dauerbepflanzung versehen.

Ablauf der Gräber
und Urnennische

Art. 21

Die Grabstätten verfallen nach folgenden Fristen:

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| a. Erdbestattungsgräber der Reihe a | 15 Jahre |
| b. Erdbestattungsgräber der Reihe b | 20 Jahre |
| c. Urnengräber | 15 Jahre |
| d. Urnennische | 10 Jahre |

Durch später in einem Grab beigesetzte Ascheurnen werden diese Fristen nicht verlängert. Hingegen beginnt bei Doppelnischen die Frist erst nach Beisetzung der 2. Urne zu laufen.

Gemeinschaftsurne

Art. 22

Das Gemeinschaftsurnengrab wird von der Stadt Rheineck unterhalten. Sie ist berechtigt, bei der Beisetzung einen Unterhaltskostenanteil zu berechnen, der vom Stadtrat festgesetzt wird.

IV. Schluss – Übergangs- und Strafbestimmungen

Nichtgeregelter Fälle	Art. 23	In Fällen, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, entscheidet der Stadtrat.
Gebühren und Entschädigungen	Art. 24	Der Stadtrat erlässt einen besonderen Gebührentarif.
Rechtsmittel	Art. 25	Alle das Begräbniswesen und die Friedhofordnung betreffenden Beschwerden sind an den Stadtrat zu richten.
Strafbestimmungen	Art. 26	Bei Übertretung dieser Verordnung kann der Stadtrat Bussen bis zu Fr. 300.– verfügen.
Inkrafttreten	Art. 27	Diese Verordnung tritt per 01. Dezember 2015 in Kraft.

Vom Stadtrat erlassen am: 13. Oktober 2015

Dem fakultativen Referendum unterstellt am: 22. Oktober 2015 – 30. November 2015

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Hans Pfäffli

Gabriel Macedo

1. Nachtrag

Bestattungstage Art. 7a

Die Bestattungen finden von Montag bis Freitag statt, über Ausnahmen befindet der Stadtrat.

Der 1. Nachtrag tritt mit der Rechtsgültigkeit des Erlasses in Kraft.

Vom Stadtrat erlassen am:

Dem fakultativen Referendum unterstellt am:

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Hans Pfäffli

Gabriel Macedo